



Nr. 179.

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamtsbezirk Calw.

90. Jahrgang.

Erscheinungsweise: 6mal wöchentlich. Anzeigenpreis: Am Oberamtsbezirk Calw für die einpaltige Bortzettel 10 Pfg., außerhalb desselben 12 Pfg., Restanten 25 Pfg. Schluß für Inseratannahme 10 Uhr vormittags. Telefon 9.

Mittwoch, den 4. August 1915.

Bezugspreis: In der Stadt mit Trägerlohn Mt. 1.25 vierteljährlich, Postbezugspreis für den Orts- und Nachbarortsbezirk Mt. 1.20, im Fernbezirk Mt. 1.30. Bestellgeld in Württemberg 30 Pfg., in Bayern und Reich 42 Pfg.

## Weiter vorwärts im Osten.

### Die Lage auf den Kriegsschauplätzen. Die militärische und innere Lage Rußlands.

In der feindlichen Presse wird die Lage im Osten immer heftiger erörtert. Nachdem man noch vor einiger Zeit das Publikum auf die Räumung Warschaws und damit Polens vorbereitet hatte, werden jetzt neueste Meldungen verbreitet, nach denen die Russen das Festungsgebiet nur im äußersten Fall preisgeben werden. Es hat den Anschein, als wolle man dadurch denjenigen Stimmen entgegenkommen, die von einer solchen grandiosen Rückzugsbewegung einen schlimmen Einfluß auf das neutrale Ausland, namentlich die Balkanstaaten, befürchten. Die öffentliche Meinung in Paris und London giebt auch der Befürchtung Ausdruck, daß die Stimmung auf dem Balkan, den man doch als letzten Trumpf ausspielen wollte, infolge der andauernden Niederlagen der Russen zu Ungunsten der Entente umschlagen könnte. Daß aber jetzt so geslistlich die Nachricht von dem hartnäckigen Widerstand der Russen verbreitet wird, kann auch seinen Grund in den inneren Verhältnissen Rußlands haben. Gewiß, die Duma hat ihren Willen zum Weiterkämpfen bis zum schließlichen Sieg kundgegeben, daß aber im Innern Rußlands nicht alles so ist, daß die Machthaber bei einer weiteren Niederlage nichts zu befürchten hätten, das sieht man an der Tagesordnung, die von der Duma angenommen wurde, und die nichts weniger als eine Uebereinstimmung zwischen Regierung u. sogenannter Volksvertretung erkennen läßt. Der Ton dieser Erklärung ist so forsch, daß man über die Absicht nicht im Zweifel sein kann. Die Duma verlangt von der Regierung Reformen, entweder weil sie deren ungünstige Lage ausnützen will, oder aber weil sie dem Volk gegenüber sich zu dieser Haltung gezwungen sieht. Die Duma fordert (!) Befestigung des inneren Friedens, Beruhigung und Vergessen des einseitigen politischen Kampfes, die wohlwollende Aufmerksamkeit der Behörden gegenüber den Interessen aller lokalen russischen Bürger ohne Unterschied des Namens, der Sprache und der Religion. Sie hält dafür, daß nur die Einigkeit zwischen dem ganzen Lande und einer sein volles Vertrauen genießenden Regierung zu einem schnellen Siege führen kann, und sie spricht die unerschütterliche Zuversicht aus, daß die bisher in den Armeelieferungen bestehenden Fehler unverzüglich mit Hilfe der gesetzgebenden Rammern (!) und der großen öffentlichen Gewalten beseitigt, die festgestellten strafwürdigen Mängel gutgemacht und die Urheber der Vergehen von den gesetzlichen strengen Strafen getroffen werden, wie immer ihre amtliche Stellung sein möge. Zwischen diesen Zeiten ist sehr viel zu lesen. Außerdem kommen auch Privatmeldungen aus Rußland, die bezeugen, daß große Kreise bestrebt sind, die Regierung wenn nicht bei Gelegenheit ganz zu stützen, so doch zu zwingen, liberale Reformen einzuführen und sich der Kontrolle der Volksvertretung zu unterziehen. Man kann es also begreifen, daß die russische Regierung gerade während der Dumatagung nicht darnach verlangt, den allgemeinen Rückzug der russischen Heere ins Innere des Landes in seinem ganzen Umfang bekannt werden zu lassen. Falls aber die „Tragödie in Polen“, wie sich der Mailänder „Secolo“ so poetisch ausdrückt, wirklich bis zur Katastrophe gesteigert werden sollte, indem die Belowsche Armee, deren Bewegungen unsere Feinde unter den fürchterlichsten Ängsten verfolgen, sich vor die russische Rückzugslinie legen würde, dann könnte das so lange hinteres Licht geführte russ. Volk vielleicht doch noch einmal die Gelegenheit ergreifen, seine Geschicke selbst in die Hand zu nehmen. Daß unsere Heeresleitung alles daran setzt, um den entscheidenden Schlag gegen den östlichen Gegner zu führen, das zeigen uns neben dem planmäßigen Vormarsch in Nordwestrußland und am Njemen auch die erfolgreichen Angriffe unserer Luftschiffe auf die Bahnlinien hinter Warschau die dazu bestimmt waren, den Rückzug der Russen zu erschweren.

#### Die deutsche amtliche Meldung.

(W.T.B.) Großes Hauptquartier, 3. Aug. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz. Die am 30. Juli bei Hooge genommene Stellung ist entgegen dem amtlichen Bericht des englischen Oberbefehlshabers vollständig in unserer Hand. In der Champagne besetzten wir nach erfolgreichen Sprengungen westlich von Perthes und westlich von Souain die Trichterränder. In den Argonen wurden westlich von

Le Four de Paris einige feindliche Gräben genommen und dabei 60 Gefangene gemacht. Bei dem gestern gemeldeten Bajonettangriff sind im ganzen 4 Offiziere, 163 Mann gefangen genommen und 2 Maschinengewehre erbeutet worden. In den Vogesen ist bei den Kämpfen in der Nacht vom 1. zum 2. August ein kleines Grabenstück bei Schragmänner (zwischen Ringelkopf und Barrentopf) an den Feind verloren gegangen. Am Ringelkopf ist ein am 1. und 2. August vollständig zusammengeschossener Graben von uns nicht wieder besetzt worden. Ein vom Gewittersturm losgerissener französischer Fesselballon ist nordwestlich von Etain in unsere Hand gefallen.

Westlicher Kriegsschauplatz. Bei den Kämpfen in der Gegend von Mitau wurden 500 Gefangene gemacht. Westlich von Poniewiez gab der Gegner, zum Teil aus seinen Stellungen geworfen, seinen Widerstand auf und zog in östlicher Richtung ab. Unsere Truppen haben die Straße Bobol-Niki-Subolj überschritten. Die gestern gemeldete Gefangenenzahl erhöht sich auf über 1200 Mann, 2 Maschinengewehre wurden erbeutet. In Richtung Lomha wurde unter erbitterten Kämpfen Raum gewonnen, rund 3000 Russen wurden gefangen genommen. Im übrigen fanden auf der Narewfront und vor Warschau keine für uns günstig verlaufene Gefechte statt. Unsere im Osten zusammengezogenen Luftschiffe unternahmen erfolgreiche Angriffe auf die Bahnlinie östlich von Warschau.

Südöstlicher Kriegsschauplatz. Generaloberst von Boyrsh hat mit seinen ganzen Truppen die Brückenkopfstellung am Ostufer der Weichsel erobert und 750 Gefangene gemacht. Die ihm unterstehenden österreich-ungarischen Truppen des Generals v. Kowewj an der Westfront von Zwangorod erzielten einen durchschlagenden Erfolg. Sie machten 2300 Gefangene und erbeuteten 32 Geschütze, darunter 21 schwere und 2 Mörser. Vor den Armeen des Generalfeldmarschalls v. Mackensen hielt der Gegner gestern noch an der Linie Nowo Alexandrija-Lenczna-Jalin (nordöstlich von Cholm) Stand. Am Nachmittag wurde seine Linie östlich von Lenczna und nördlich von Cholm durchbrochen. Er begann deshalb auf dem größten Teil der Front in der Nacht seine Stellung zu räumen. Nur an einzelnen Stellen leistet er noch Widerstand. Westlich von Lenczna machten wir gestern 2000, zwischen Cholm und Bug am 1. und 2. August über 1300 Gefangene; mehrere Maschinengewehre wurden erbeutet.

Oberste Heeresleitung.

#### Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

(W.T.B.) Wien, 3. Aug. Amtliche Mitteilung vom 3. August mittags: Russischer Kriegsschauplatz. Die Kämpfe zwischen Weichsel und Bug dauerten auch gestern den ganzen Tag mit unverminderter Heftigkeit an und führten wieder zu Erfolgen. An der ganzen Front bedrängt, bei Lenczna und nordwestlich Cholm neuerlich durchbrochen, wich der Feind heute in früher Morgenstunden fast überall aus seinen hartnäckig verteidigten Linien abermals nach Norden zurück. Unsere Truppen verfolgen. Lenczna ist genommen. Die westlich Zwangorod eingestützten Russen nahmen unter dem Eindringen unseres am 1. August errungenen Sieges ihre Linien zum größten Teil gegen den Festungsgürtel zurück. Nordwestlich Zwangorod haben die Deutschen eine breite, der Weichsel vorgelagerte Waldzone unter erfolgreichen Gefechten durchschritten. In Ostgalizien keine Veränderung.

Italienischer Kriegsschauplatz. Im Küstengebiet herrschte gestern vom Ken bis zum Brückenkopf von Görz fast völlige Ruhe. Den Plateaurand von Polazzo griffen neuerlich starke italienische Kräfte an. Fünfmal stürmte der Feind gegen unsere Infanterie, die östlich des Ortes und am Monte Dei Seibus heldenmütig standhielt. Jedesmal wurde der Angriff von zähen Verteidigern nach schwerem Kampfe zurückgeschlagen. Die Italiener erlitten große Verluste. Weitere Verstärkungen, die sich zum nachmaligen Vorgehen ansammelten, wurden durch unsere Artillerie überraschend beschossen und gesprengt. Während dieser Kämpfe standen die anderen Abschnitte des Plateaus unter starkem feindlichen Artilleriefeuer. An der Kärntner Grenze verjagte der Feind unter dem Schutze dichten Nebels einen Sturmangriff gegen den Cellon-Cofel (östlich vom Plöden). Sein Unternehmen scheiterte völlig. Im übrigen an dieser Front nichts Neues. Im Gebiete des Monte Cristallo stieß

eine unserer Offizierspatrouillen auf eine etwa 60 Mann starke gegnerische Abteilung. Der Feind verlor in kurzem Geplänkel 29 Mann.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: von Höfer, Feldmarschalleutnant.

#### Um Warschau.

Basel, 3. Aug. Wie die „Baseler Nachr.“ melden, hat der „Secolo“ aus London erfahren, daß die Räumung des Bezirks und der Stadt Warschau von den Russen eifrig fortgesetzt werde. Die kostbaren Kunst- und Kirchenschatze der Stadt wurden bereits in der vergangenen Woche auf höheren Befehl weggebracht. Das sich zurückziehende Heer jündet die Ernte auf den Feldern an und steckt die Kornhäuser in Brand. Die Bevölkerung wird täglich in Hunderten von Zügen nach dem Innern abgehoben.

Rotterdam, 3. Aug. Wie sich die „Times“ unterm 29. Juli aus Petersburg melden lassen, betrachtet man augenblicklich in den dortigen maßgebenden Kreisen die Lage bezüglich Warschau optimistischer. (!) Die angeblich bestinformierten Kreise Warschaws behaupten, daß sich das Schicksal der polnischen Hauptstadt in 8-10 Tagen entscheiden werde. Derzeit lasse sich allerdings nicht vorhersehen, was die nächsten Tage bringen werden.

#### Zwischen Weichsel und Bug.

Berlin, 3. August. Der Sonderberichterstatter der „Berl. Tagesztg.“ meldet aus dem österreichischen Kriegspressquartier: Die Eroberung von Cholm ist ein neuer bedeutender Schlag für die zwischen Narew, Weichsel und Bug gepreßte russische Hauptmacht, die nunmehr alle Bewegungen auf schmalen Landstraßen durchführen muß. Die Bahnverbindung zwischen dem Festungsviereck Rowno-Dubno-Lud ist abgeschnitten. So besteht zwischen den zwei wichtigsten Festungssystemen bloß die Linie Rowno-Kowel-Brest-Litowsk. Die Bahnlinie Kowel-Wladimir und die zweigleisige Bahn Brest-Litowsk-Cholm, ferner die zweigleisige Bahn Warschau-Lublin können nur mehr als Rückzugslinien betrachtet werden. Für Truppenverschiebungen ist bloß die zweigleisige Bahn Sieble-Brest-Litowsk verwendbar, die jedoch, 70 Kilometer hinter der Front liegend, operativ kaum in Betracht kommt. Die Landstraßen zwischen Bug und Weichsel sind nicht leistungsfähig. Das ganze Gelände ist stark sumpfig, was auch unser Vordringen nachteilig beeinflusst, für den weichenden Teil aber katastrophal wird. Unsere jetzige Frontlinie ist östlich stufenartig. Sie zieht sich südlich von Warschau der Weichsel entlang bis Nowo-Alexandrija, von hier aus nördlich Lublin bis Cholm und von da aus bis Grubeshow. Die Armee Boyrsh brach bei der Radomlamündung in die russische Stellung ein. Der Feind wird verfolgt. Nach 10stündigem Kampf wurde die Vorstellung von Zwangorod genommen. Die Armee des Generalfeldmarschalls von Mackensen dringt stark vor.

Butarest, 3. August. Meldungen aus Petersburg zufolge ist die Festung Brest-Litowsk, der neue Stützpunkt der zurückweichenden russischen Armee, von einem großen Teil der Zivilbevölkerung bereits geräumt worden. Die Nachrichten von der Räumung der Festung hat in Petersburg große Bestürzung hervorgerufen und die niederdrückende Stimmung über den Fall von Lublin und Cholm noch mehr vermehrt.

#### Kapitulation der Schutztruppen von Deutsch-Südwestafrika.

(W.T.B.) Berlin, 3. Aug. Amtliche Bestätigung der Kapitulation der Schutztruppen von Deutsch-Südwestafrika. S. M. dem Kaiser haben der Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika Dr. Seih und der Kommandeur der Schutztruppe, Oberstleutnant Franke, durch Vermittlung der Botschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika nachstehende, telegraphische Meldung erstattet: Ew. Majestät melden wir alleruntertänigst, daß wir gezwungen waren, den Rest der bei

Korab, zwischen Otavi und Tsumeb vom Feind mit vielfach überlegenen Kräften eingeschlossenen Schutztruppen in Stärke von rund 3400 Mann an General Botha zu übergeben. Jede Aussicht auf erfolgreichen Widerstand war ausgeschlossen, da, nachdem die Orte Otavi, Gans, Grootfontein, Tsumeb, Namutoni vom Feind genommen, wir von unserer Verpflegungsbasis abgeschnitten waren und jeder Versuch eines Durchbruchs bei dem heruntergekommenen Zustand der Pferde, für die seit Monaten kaum Hafer mehr vorhanden, unmöglich war. Alle Personen des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, auch die in Südafrika kriegsgefangenen werden auf ihre Farmen und zu ihren Berufstätigkeiten entlassen. Offiziere behalten Waffen und Pferde, können auf Ehrenwort frei im Schutzgebiet bleiben. Die aktive Schutztruppe, noch rund 1300 Mann stark, behält die Gewehre und wird an einem noch zu bestimmenden Platze im Schutzgebiet konzentriert. Geg.: Seig, gez.: Franke.

### Englische Kopfschmerzen wegen Deutsch-Südwestafrrika.

(W.B.) London, 3. Aug. „Daily News“ schreiben in einem Leitartikel: Bothas Plan, Deutsch-Südwestafrrika der Südafrikanischen Union einzuverleiben und zu kolonisieren, würde zweifellos ein großes, einiges und gedeihliches Südafrika schaffen. Aber wenn auch die Verfügung über Südwest ein isoliertes Problem ist im Vergleich mit der großen Regulierung, die dem Kriege folgen muß, so wirft es doch Fragen auf, die viel genauere Erwägung erheischen, als diese bisher bei den Kriegführenden fanden. Es wird allgemein zugestanden, daß die Dominions bei den endgültigen Ent-

scheidungen eine Stelle neben dem Mutterlande einnehmen müssen, aber welcher Grundsatz soll ihr Vorgehen betreffs der Gebiete regeln, die sie mit eigenen Truppen gewonnen haben? Die Frage betrifft sowohl Südafrika, als auch Australien und Neuseeland, die deutsches Gebiet besetzt haben. Man muß die Frage ins Auge fassen, zumal sie auch die Verbündeten angeht. Wenn deutsche Kolonien infolge der Arbeitsteilung zwischen den Mächten des Dreierbundes in den Schoß Englands und der Kolonien gefallen sind, so darf doch das Ergebnis nicht als vollendete Tatsache aus den Erörterungen bei der endgültigen Auseinandersetzung angenommen werden.

### Ein belgisches Graubuch.

De Havre, 3. Aug. (Agence Havas.) Als Antwort auf die Anschuldigungen, die die deutsche Regierung gegen Belgien vordrachte, veröffentlicht die belgische Regierung ein Graubuch mit Dokumenten, die zeigen, daß Deutschland 4 Monate vor dem Krieg Frankreich vorschlug, den belgischen Kongo mit ihm zu teilen und Belgien von der Liste der unabhängigen Nationen zu streichen. (Die belgische Regierung hätte ihre Enthüllungen nicht am Jahrestage der Eröffnung des Krieges, sondern am 1. April veröffentlichen sollen.)

### Amerika liefert auch Pulver.

Stochholm, 3. Aug. Die Pulvervorräte der Verbündeten sind allem Anschein nach bedenklich auf die Reize gegangen. Während bisher von den Alliierten in der Hauptfache

Schrapnells, Granaten und Ausrüstungsgegenstände aus den Vereinigten Staaten bezogen worden sind, sind seit Beginn der deutschen Frühjahrsoffensive im Osten riesige Mengen Pulver in der Union bestellt worden, die zum großen Teil für Rußland bestimmt sind. Die Hercules-Powder-Company in deren Fabriken 5000 Arbeiter Tag und Nacht arbeiten, stellt fast ausschließlich rauchloses Pulver und andere Explosivstoffe her. Die Herstellung muß für die Besitzer der Gesellschaft ein ganz einträgliches Geschäft sein, da die Aktien der Hercules-Powder-Company während des Krieges von 100 auf 415 Proz. gestiegen sind.

### Eine ergötzliche Geschichte.

(W.B.) Cuzhafen, 3. August. Heute morgen wurde das amerikanische Bollschiß Paß of Balmaha durch einen Unteroffizier eines deutschen Unterseebootes, hier eingebracht. Während der Unteroffizier einmal schlief, hatte der Kapitän des Bollschißes, das mit Baumwolle nach Archangelst bestimmt war, sofort Kurs nach der englischen Küste genommen. Er wurde aber durch den Unteroffizier alsbald gezwungen, wieder umzukehren. Nach dem Einlaufen in Cuzhafen stellte sich heraus, daß das Schiff bereits eine englische Priisenbesatzung von einem Offizier und vier Mann an Bord hatte, als der Unteroffizier sich einschiffte. Die englische Priisenbesatzung hatte es jedoch vorgezogen, sich angeichts des einen deutschen Unteroffiziers in einem der unteren Räume des Schiffes zu verbergen und wurde erst in Cuzhafen dort aufgefunden.

### Amtliche Bekanntmachung.

### Bekanntmachung, betr. Bestanderhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder nach § 5\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

#### § 1. Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30. Juni Ch. I. 1.7. 15. K. R. A.

b) Für die im § 3 Absatz e bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 31. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte, jedoch nur, wenn die in Spalte H der Uebersichtstafel verzeichneten Mengen überschritten sind.

d) Falls die im § 4 aufgeführten Mindestmengen am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verordnung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

#### § 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmbar sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten Vorräte.

#### § 3. Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;

c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben; auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben; d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verordnungen Ch. I. 124/1. 15. K. R. A., Ch. I. 1/4. 15. K. R. A. und Ch. I. 1/6. 15. K. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

**gewerbliche Betriebe:** Chemische Fabriken, Sprengstofffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

**Handelsbetriebe:** Kaufleute, Lagerhalter, Speditoren, Kommissionäre usw.;

**wirtschaftliche Betriebe:** Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) anässigen Zweigstellen gelten als selbstständige Betriebe.

#### § 4. Ausnahmen von der Verordnung.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als die in der untenstehenden Uebersichtstafel (Spalte E) aufgeführten Menge. Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der zuständigen Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet. Für Zugänge gilt die Bestimmung des § 1 c.

#### § 5. Besondere Bestimmungen.

a) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände hat nach der in der untenstehenden Uebersichtstafel angegebenen Weise zu erfolgen.

b) I. Die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen (z. B. Umwandlung von Salpeter in Salpetersäure, Zinkblende in Schwefeläure, Salpetersäure in Ammoniumsulfat) ist den Verbrauchern nach Spalte A der Uebersichtstafel ohne weiteres, sonst jedoch (auch wenn mittelbare Aufträge von Heer oder Marine, z. B. auf Zwischenenergieerzeugnisse von Sprengstoffen und Pulver vorliegen) nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet.

II. Verkauf beschlagnahmter Bestände an andere als die in Spalte C der Uebersichtstafel Genannten wird durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet für unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag.

III. Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlagnahmter Mengen ist mit der in Spalte D der Uebersichtstafel genannten Ausnahme nur auf Grund von Versandterlaubnisscheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet. Der Versandterlaubnisschein berechtigt zur Lieferung, ohne daß der Lieferende zu einer Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung bei dem Empfänger verpflichtet ist.

Anträge auf Umwandlung, Verkaufs- und Versandterlaubnisscheine sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

c) Freigegeben werden durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung die für anderen als in Spalte A der Uebersichtstafel genannten Bedarf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum Verbrauch monatlich auf Antrag. Als Verbraucher gilt auch der Verkäufer einer Menge, die kleiner ist als die in Spalte H der Uebersichtstafel verzeichnete, sofern der Verkäufer monatlich im ganzen an seine Kundschaft nicht mehr

verkauft, als die in Spalte J verzeichnete Menge. Die Anträge auf Freigabe sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Freigabeschein lautete, erneut der Beschlagnahme, soweit sie nicht nach Spalte H der Uebersichtstafel frei bleibt.

Nach Spalte A und B der untenstehenden Uebersichtstafel verarbeitete, aber hierbei nicht verbrauchte (also noch technisch nutzbare) Mengen verbleiben unter der Beschlagnahme.

d) Für den Handel, auch mit freigegebenen Mengen, sind die vom Bundesrat oder Reichskanzler oder von den verordnenden Militärbehörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung derjenigen Behörde, welche zur Bewilligung von Ausnahmen von Höchstpreisen ermächtigt ist.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

Auch die unter A der Uebersichtstafel genannten Verbraucher unterliegen den Bestimmungen dieses Paragraphen, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

#### § 6. Meldebestimmungen.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Meldeschein bis zum 10. August 1915 zu erfolgen und ist an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

Die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft wird an diejenigen Firmen, die im Juli Vorräte gemeldet haben, Meldescheine für die Monate August, September und Oktober versenden. Meldepflichtige, die bis zum 5. August dieses Jahres keine Meldescheine erhalten, haben solche am 6. August von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft schriftlich einzufordern. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldeschein befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufgegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten. Nur solche Bestandsmeldungen, die auf dem vorgeschriebenen Meldeschein gemacht werden, gelten als ordnungsmäßig abgegeben.

Die späteren Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise monatlich, pünktlich bis zum 10. jeden Monats, an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, einzureichen, von der die Ueberlieferung der hierzu erforderlichen Meldescheine an diejenigen Firmen unaufgefordert erfolgen wird, die im August Vorräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine einzufordern.

Bei vollständigem Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A, B, C, D und G der untenstehenden Uebersichtstafel oder Freigabe laut Spalte F ist einmalige Fehlanzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als Vorräte nicht mehr vorhanden sind. Die Beschlagnahme wird jedoch bei Zugang neuer Vorräte sofort wieder wirksam, so daß alsdann bis zum 10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzuzeigen hat, es sei denn, daß die Zugänge nach § 1 c von der Beschlagnahme frei sind.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

#### § 7. Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

#### § 8. Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen u. die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

# Uebersichtstafel.

Klasse	Stoffgattung	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K
		Ohne weiteres sind erlaubt: Verarbeitung u. Verbrauch beschlagnahmter Bestände und Zugänge	Erlaubt wird die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen (Umwandlung) anderen als den unter A Genannten.	Ohne weiteres ist erlaubt: Verkauf beschlagnahmter Vorräte (vgl. jedoch wegen Lieferung [Verkauf] verkaufter Mengen Spalte D) an	Erlaubt wird Lieferung (Verkauf) beschlagnahmter Mengen	Nicht beschlagnahmt sind Vorräte, deren Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung am Tage der ersten Beschlagnahme kleiner war als	Freigegeben werden zum Verbrauch	Bestattet wird Verkauf beschlagnahmter Bestände an andere als die in Spalte C Genannten für	Frei bleiben Zugänge, deren monatlicher Gesamtbeitrag aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als	Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz dürfen ein Verkaufserlös an seine Rückkauf als	Sonderbestimmungen
a	Salpetersäure (Zusatz) in Natrium- (Chile), Kalium-, Kalium- (Norveg.), Ammoniumsalpeter	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe u. Pulver ausführen.	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnissen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemitalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65;	nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäß § 5 b III	75 kg Salpetersäure der Klassen a und b zusammen (75 kg Salpetersäure entsprechen ungefähr 450 kg synthetischen od. raffinierten Natriumsalpeter oder 480 kg Chlorsalpeter od. 540 kg Kaliumsalpeter od. 570 kg Norvegialpeter od. 430 kg Ammoniumsalpeter od. 340 kg 100 prozentiger Salpetersäure)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	0,1 kg Salpetersäure (Zusatz)	2 kg Salpetersäure (Zusatz)	als Sprengstoff und Pulver gelten auch die von der deutschen Armee oder Marine bestellten Rauch- oder Leuchtkörper
b	Salpetersäure (Zusatz) in Salpetersäure jeder Grädigkeit, auch gemischt oder verunreinigt	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe u. Pulver ausführen.	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnissen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemitalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Rückkauf der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz.	nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäß § 5 b III	20 kg Salpetersäure (Zusatz), sowie vorräufige Bestände und Zwischenprodukte aus der Fabrikation von Chlorlithium, Benzaldehyd und Benzoesäure	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	1 kg Salpetersäure (Zusatz)	10 kg Salpetersäure (Zusatz)	wegen der toluolhaltigen Rohstoffe und des Zwanges zur Toluolgewinnung wird auf die Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol u. Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe verwiesen
c	Toluol (Zusatz) in rohem, gereinigtem, reinem Toluol oder in Erzeugnissen, die durch Verarbeitung von Toluol entstanden sind, insbesondere in Nitrotoluolen aller Art	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe u. Pulver ausführen.	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnissen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemitalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65;	nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäß § 5 b III	20 kg Japankämpfer (Zusatz)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	0,05 kg Kämpfer (Zusatz)	0,5 kg Kämpfer (Zusatz)	—
d	Japankämpfer (Zusatz) in Japankämpfer jeder Aufbereitung (gleichgültig, wo die Aufbereitung stattfand), auch in Kämpferpulver und Kämpferblume	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe, Pulver und Medikamente ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnissen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemitalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Rückkauf der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;	nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäß § 5 b III	50 kg Glycerin (Zusatz)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	0,1 kg Glycerin (Zusatz)	3 kg Glycerin (Zusatz)	—
e	Glycerin (Zusatz) in reinem, unreinem und gemischtem Glycerin mit 50 v. H. und mehr Reingehalt	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine ausführen, für die ihnen von der bestellenden Behörde die Unentbehrlichkeit bescheinigt ist;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnissen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemitalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Rückkauf der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;	nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäß § 5 b III	1500 kg Schwefel (Zusatz) (entsprechen etwa 4600 kg 100 prozentigem Schwefelsäuremonohydrat)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	25 kg Schwefel (Zusatz)	100 kg Schwefel (Zusatz)	als Sprengstoff und Pulver gelten auch die von der deutschen Armee oder Marine bestellten Rauch- od. Leuchtkörper
f	Schwefel (Zusatz) in Schwefel u. Schwefelkies aller Art, in Zinkblende, in schwefeliger Säure sowie in rauchender und wässriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit (auch in gemischter und verunreinigter Säure)	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen.	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnissen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemitalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Rückkauf der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;	nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäß § 5 b III	125 kg Chlor (Zusatz)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	1 kg Chlor (Zusatz)	20 kg Chlor (Zusatz)	—
g	Chlor (Zusatz) in flüchtigem und gasförmigem Zustand sowie in Chlorkalk	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Kampfmittel, Desinfektionsmittel ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnissen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemitalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Rückkauf der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;	nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäß § 5 b III	—	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	—	—	—
h	Zwischenerzeugnisse auf dem Herstellungswege von a, b, c, d, e, f, g bis i, soweit sie nicht oben genannt sind.	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnissen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemitalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Rückkauf der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;	nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäß § 5 b III	—	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	—	—	—
i	aus a bis h gefertigte Kampfmittel wie Pulver Sprengstoff usw. aller Art	den bestellenden Militär- oder Marinebehörden;	—	die bestellenden Militär- oder Marinebehörden;	ohne weiteres an die bestellende Militär- und Marinebehörden, im übrigen nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäß § 5 b III	—	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	—	—	—

Stuttgart, den 28. Juli 1915.

Das stellv. Generalkommando des XIII. (R. W.) Armeekorps: von Marchtaler.

Die Gemeindebehörden werden beauftragt, obige Bekanntmachung alsbald am Rathaus auszuhängen.

Calw, den 30. Juli 1915.

R. Oberamt: Binder.

### Ein Angriff auf Kleinasien!

ATH. Athen, 3. Aug. Aus Mytilene wird gemeldet, die Allierten planen einen großen Angriff auf die kleinasiatische Küste gegenüber von Mytilene, nachdem sie eingesehen hätten, daß ein Vorwärtkommen auf Gallipoli ausgeschlossen sei.

### Rumänien.

Berlin, 3. Aug. Unter der Überschrift „Rumänische Wandlungen“ schreibt die „Voss. Zeitg.“: In den letzten Tagen hat sich in Rumänien ein bemerkenswerter Stimmungswandel zugunsten eines Aufgebens jener Neutralität mit negativen Vorzeichen, die man in den letzten Monaten gegen die Zentralmächte mit unverhüllter Deutlichkeit beobachtet hat, vollzogen. Aus drei verschiedenen Gruppen setzt sich der Einspruch gegen die Zauderpolitik Bratianus zusammen, die, folgerichtig zum Ende geführt, das Land in seinen Grundfesten zu erschüttern droht. In erster Linie protestieren die Großagrarien Rumäniens gegen die Brandstiftung durch das eigene Finanzministerium, das den Getreideexport durch absonderliche Praktiken nicht bloß zu hemmen, sondern völlig zu unterbinden bemüht ist. Die zweite Gruppe stellt die Kaufleute, Industriellen und alle jene wirtschaftlichen Kreise der großen und mittleren Städte Rumäniens dar, die ihr finanzielles Rückgrat im österreich-ungarischen, insbesondere aber im deutschen Kredit haben. Diese Handelskreise jammern über den bevorstehenden Bankrott des ganzen Mittelstandes, wenn ihnen der Kredit der Zentralmächte infolge politischer Verschleppung entzogen wird. Die hohen Finanzkreise endlich machen geltend, daß Bulgarien in unvergleichlich geschickterer Weise vorgegangen ist und sich beizeiten auf das richtige Pferd gesetzt hat. Als dritte Gruppe kommen die im Lande verstreuten Politiker in Betracht, die nicht mit dem russisch-englischen Goldstrom schwimmen. Sie sitzen nicht bloß in der „Moldawa“, wo der alte Politiker Peter Carp die Zögernden und Unentschlossenen um sich geschart hat, um das Werk des rückhaltlosen Einsetzens für die Zentralmächte durchzuführen. Auch der „Steagul“, das offizielle Parteiorgan der rumänischen Konserverativen von der Farbe Marghilomans, macht in den letzten Tagen mobil.

### Aus Stadt und Land.

Calw, den 4. August 1915.

### Das Ergebnis des Opfertags.

\* Der vom hiesigen Komitee des Roten Kreuzes angelegte Opfertag am Jahrestag der Mobilmachung hat ein über alle Erwartung gehendes, erfreuliches Ergebnis gehabt. Es wurden im Ganzen 4737 Mark gesammelt, wovon 1605 Mark dem Roten Kreuz und dem Unterstützungsfonds für Familien ausmarschierter Krieger 3131 M. zugewiesen werden.

Die Stadt war in 15 Sammelbezirke eingeteilt, in denen etwa 30 Töchter der Stadt ihres Amtes walteten. Die reiche Spende hat gezeigt, daß in der Einwohnerschaft Calws trotz der großen Anforderungen, die die jetzige schwere Zeit stellt, immer noch derselbe Opfergeist und die gleiche Hilfsbereitschaft vorhanden sind, wie bei Kriegsbeginn, sie hat aber auch den recht deutlichen Beweis geliefert, wie sehr sich die sammelnden Damen ihre Aufgabe angelegen sein ließen. Den Dank für ihre Tat mögen beide Teile, die Geber wie die eifrigen Sammlerinnen, aus dem Gedanken schöpfen, daß durch die Spende jetzt wieder so manches Leid und manche Not gelindert werden können.

### Jugendwehr des Bezirks Calw.

Nachdem am 25. vor. Mts. die 3. Jugendwehrtrompagnie, umfassend die Gemeinden links der Nagold, in Neubulach durch die Herren Major Stoll und Hauptmann Professor Dr. Bock besichtigt worden waren, haben die gleichen Herrn am vorigen Sonntag die 1. Kompanie (bestehend aus den Jugendwehren Calw, Liebenzell und Unterreichenbach) und die 2. Kompanie (Althengstett, Stammheim, Deckenspronn, Gehingen, Holzbronn, Ostelsheim) einer Besichtigung unterzogen. Letztere wurden in der Hauptsache auf dem Spielplatz der alten Handlungsschule zu Calw, welche denselben in freundlicher und dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt und auch ihre Schüler zu der Veranstaltung beordert hatte, vorgenommen. Neben den einzelnen Jugendwehren war, was große Freude bereitete und dem Herrn Bauinspektor Schaal zu danken ist, Jungdeutschland, Ortsgruppe Calw, mit seinen Spielleuten aufgestellt. Die Vorführungen selbst, welche viele Zuschauer aus Stadt und Bezirk anlockten, wickelten sich programmgemäß ab; durchweg konnte stramme Haltung, sicheres Auftreten, Gewandtheit und Schneidigkeit festgestellt werden, sodaß sich die Herren Offiziere über das Gesehene nur anerkennend aussprechen konnten. Besonders erwähnenswert ist die Landsturm-Abteilung der Calwer Jugendwehr, welche unter Leitung von Herrn Kanzlist Junginger glänzend exerzierte und namentlich auch die Gewehrgriffe schneidig handhabte, sodaß ihr von Herrn Major Stoll die Note „gedienter Landsturm!“ gegeben wurde. Auch der Bezirks-Vorsitzende der Calwer Jugendwehren, Regierungsrat Binder, fargte nicht mit seinem Lob; er zollte den Ortsleitern, Führern und Mannschaften Anerkennung und Dank für ihre Treue und hingebende Tätigkeit und be-

zeichnete die Landsturm-Abteilung der Calwer Jugendwehr als vorbildlich und mustergültig. An die Uebungen auf dem Calwer Spielplatz schloß sich unter Mitwirkung von Jungdeutschland eine Felddienstübung auf den Markungen Calw, Althengstett und Stammheim an. Zwischen der „blauen“ und „roten“ Armee entwickelte sich schließlich auf dem Galgenberg bei Stammheim ein heißer Kampf, der abends gegen 6 Uhr sein Ende erreichte. — Die „Kritik“ über die Felddienstübung übernahm Herr Major Stoll, worauf vom Bezirksvorsitzenden eine Ansprache an die beiden versammelten Kompanien gehalten und hierbei auf Zweck und Ziel der Jugendwehr, sowie auf die Heldentaten unserer tapferen Truppen zu Lande, in den Lüften und auf dem Wasser hingewiesen wurde. Mit einem schneidigen Parade-marsch fand die offizielle Bestätigung der Jugendwehren ihren Abschluß. In gemütlicher Weise vereinigten sich dann die Herren Offiziere mit den Führern der Jugendwehren und ihren Jungmannen im „Waldhorn“ zu Stammheim, woselbst der Ortsleiter der Jugendwehr Liebenzell, Stadtpfarrer Sandberger, eine mit großem Beifall aufgenommene, tiefempfundene patriotische Rede hielt, die von frischen Gesängen der Jungmannen schön umrahmt wurde. Nach einigen geschäftlichen Erörterungen des Bezirksvorsitzenden mit den Ortsleitern und Führern wegen der Schießübungen der Jungmannen bei der Schützengilde Calw nahm dieser Anlaß, den Herren Offizieren, sowie Herrn Bauinspektor Schaal, dem unermüdlischen Förderer aller Jugendbestrebungen, für ihr großes Interesse und ihre aufopfernde Tätigkeit für die Jugendwehrsache den wärmsten Dank auszusprechen. Allseits herrschte bei den Beteiligten große Befriedigung über den gelungenen Jugendwehrtag.

### Keine Volkszählung 1915.

Das „Berl. Tageblatt“ meldet: Die Volkszählung 1915, die nach den bisherigen Gepflogenheiten am 1. Dezember 1915 stattfinden würde, wird nach einer Mitteilung des Kaiserlich statistischen Amtes nicht in diesem Jahre abgehalten, sondern auf einen noch später zu bestimmenden Termin verlegt werden. Das Reichsamt des Innern hat Anweisung ergehen lassen, die Frage der Veranstaltung der nächsten Volkszählung wegen der durch den Krieg bedingten Aenderung der Verhältnisse bis nach Friedensschluß zurückzustellen.

Für die Schriftl. verantwortl.: Otto Seltmann, Calw. Druck u. Verlag der A. Döschläger'schen Buchdruckerei, Calw.

Was Ihr an Brot spart, gebt Ihr dem Vaterland.

### Statt jeder besonderen Anzeige!

Die Beerdigung meines lieben Mannes



**Carl Steudle,**

Leutnant d. L.,

findet Donnerstag, mittag 4 Uhr von der Friedhofskapelle aus statt.

Frau Hildegard Steudle.

Für die Mineralwasserversorgung unseres Feldheeres wurde mir übergeben:

Von M.-R. Dr. M. 3 Mt., Fr. P. 1.—, Fr. St. C. 5.—, R. R. W. 5.—, Fr. J. u. M. 3 für Juli 5.—, C. S. 10.—, Fr. R. C. 1.—, S. 3.—, zusammen 33 Mt.

Im Namen des Mäßigkeitsvereins dankt herzlich  
Kirchenpfleger Schnürle.  
Weitere Gaben werden dankbar angenommen.

### Zur Ausführung

elektrischer Licht- u. Kraftanlagen

sowie

Klingel- u. Haus-Telefonanlagen

empfiehlt sich

Adolf Braun, Carl Feldwegs Nachfolger,  
Flaschnerei u. Installations-Geschäft.  
Von der Stadtverwaltung als Installateur zugelassen.

Schöne

**Einmachbohnen**

empfiehlt  
Chr. Hägele, Handelsgärtner.

**Futter**

f. Geflügel, Schweine.  
gut, billig. Preis-  
liste frei.  
Graf Futtermühle, Auerbach, Hess.

### Veteranenverein Calw



Der Verein beteiligt sich an der Beerdigung des Herrn

**Carl Steudle,**

Leutnant d. L.,

Donnerstag nachmittag 4 Uhr.  
Sammlung beim Vorstand.

Zahlreiche Beteiligung wird erwartet.  
Der Ausschuh.

### Militärverein Calw.

Der Verein beteiligt sich Donnerstagnachmittag 4 Uhr bei der Beerdigung des Herrn



**Carl Steudle,**

Leutnant d. L.,

Sammlung um 3 1/2 Uhr beim Vorstand, zahlreiche Beteiligung wird erwartet.

Der Ausschuh.

### Bezirks-Bienenzüchterverein Calw.

**Honiggläser**

sind zu haben bei Lehrer Mäcke Badgasse.

Vorstand: Knecht.

Wasche mit

**Henkel's Bleich-Soda.**

### Gefärbte Garbenbänder,

mit längl. rundem Holzverschluß,

empfiehlt das 100 zu Mark 2.80,

E. L. Schlotterbeck,

Seiler- u. Bürsten-Spezialgeschäft

### Ins Feld! Cigaretten

zu 40 und 60 Pfg. für 20 Stück, postfrei zu versenden.

### Feldpost-Schachteln

in allen Grössen zu billigen Preisen.

**Emil Georgii.**

### Wohnungen

zu vermieten.

Auf 1. September oder später sind im Hause Lederstraße Nr. 167 eine Wohnung mit 3 Zimmern und eine Wohnung mit 2 Zimmern und reichl. Zubehör zu vermieten.

Hirsau.

**Einige willige und fleißige Arbeiter** per sofort gesucht

M. Horkheimer, Kautschbaumwollwerke, Fil. Hirsau.

Zur großen Freude hat mir der Storch ein liebes, munteres

**Kriegsschwesterlein**

gebracht, das ich Lotte heiße.

Waldemar Pfizenmaier.

### 300 Liter guten Most

zu kaufen gesucht.

Angebote an die Geschäftsst. d. Bl.

### Knochenschroth,

ist das beste Futtermittel für Hunde, Schweine und Hühner,

für letztere besonders geeignet, da Knochenschroth die Tätigkeit des Eierlegens wesentlich steigert. Stets zu haben bei

Adam Wohlgenuth, Altburg.

Jedes Quantum altes

und neues Heu kauft zu höchsten Tagespreisen gegen Barzahlung, bei sofortiger Abnahme

Ott, Handl'sche Wirtschaft, Calw, Telefon 148.